

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Landstuhl und der Stadtverwaltung Kaiserslautern.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Unternehmensflurbereinigung L395 Kindsbach  
Aktenzeichen: 21201-HA2.3.**

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Kindsbach und Kaiserslautern das

#### **Unternehmensflurbereinigungsverfahren L395 Kindsbach**

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Ausbau des planfestgestellten Radweges entlang der Landesstraße L 395 zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kaiserslautern  
die Flurstücke Nrn. 4646/1 , 4646/4 und 4751/5

Gemarkung Kindsbach  
die Flurstücke Nrn. 331/9, 331/10, 331/11, 331/12, 331/13, 331/14, 331/22, 945/9, 947/6, 947/10, 948/5, 948/12, 948/13, 948/14, 1042/6, 1042/7, 1044/4, 1045/4, 1046/2, 1056/2, 1057/2, 1058/3, 1058/4, 1060/2, 1060/15, 1060/24, 1060/25, 1060/26, 1060/27, 1060/28, 1060/29, 1061/2, 1062/5, 1062/6, 1062/7, 1062/8, 1063/4, 1063/5, 1063/6, 1064/3, 1064/4, 1065/3, 1065/4, 1066/3, 1066/4, 1067/3, 1067/4, 1068/5, 1068/10, 1069/3, 1069/4, 1070/3, 1070/4, 1071/2, 1072/2, 1075/4, 1075/5, 1075/6, 1076/3, 1076/4, 1077/4, 1077/5, 1078/3, 1078/4, 1078/5, 1079/3, 1079/4, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1085/2, 1086, 1087, 1088, 1088/2, 1089, 1090/2, 1090/3, 1090/4, 1092, 1093/3, 1093/4, 1094, 1095, 1096, 1097, 1097/2, 1098, 1099, 1100, 1100/2, 1100/3, 1101, 1102, 1103, 1104, 1104/2, 1105, 1105/2, 1106, 1107, 1108, 1109, 1109/2, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1116/2, 1116/3, 1116/4, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131,

1133, 1134, 1135, 1136, 1136/2, 1137, 1138, 1139, 1139/2, 1140, 1141/1, 1143, 1144/1, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1152/2, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1160/2, 1161, 1162, 1162/2, 1163, 1163/2, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1168/2, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1176, 1177, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1185/2, 1186, 1187, 1189, 1191, 1192, 1193/1, 1195/1, 1197/1, 1198/1, 1199/1, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1224/2, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1230/2, 1230/3, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1236/2, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1245/2, 1245/3, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1253/2, 1254, 1255, 1256, 1256/2, 1257, 1258, 1259, 1260/2, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1273/1, 1275, 1276, 1277, 1277/2, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1285/2, 1285/3, 1286, 1287, 1287/2, 1289, 1289/2, 1290, 1291, 1292/1, 1292/2, 1293/2, 1293/3, 1293/4, 1294/3, 1294/4, 1294/5, 1294/6, 1295/1, 1295/2, 1296, 1297/1, 1297/2, 1298, 1299, 1300/4, 1300/5, 1300/6, 1300/7, 1300/8, 1300/9, 1301/1, 1301/2, 1494, 1495, 1496, 1496/2, 1497, 1497/2, 1497/3, 1498, 1498/2, 1498/3, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1504, 1505, 1505/2, 1506, 1507, 1508, 1508/2, 1509, 1509/2, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517/1, 1517/2, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522, 1523, 1524, 1525, 1526, 1539, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1606/3, 1607, 1607/2, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1613/2, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620/3, 1621, 1622, 1623, 1623/2, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1634/2, 1635, 1636, 1637, 1638, 1638/2, 1638/3, 1639, 1639/2, 1639/3, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1644/2, 1645, 1646, 1647, 1647/2, 1648, 1649, 1649/2, 1652, 1653, 1654, 1655, 1655/2, 1655/3, 1655/4, 1656, 1657, 1658, 1659, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1668/1, 1669, 1669/2, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1674/2, 1674/3, 1674/4, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1695/2, 1695/3, 1695/4, 1696, 1697, 1699/2, 1699/3, 1699/4, 1700/2, 1700/3, 1700/4, 1701, 1701/2, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1709, 1710, 1710/2, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1721/2, 1725/2, 1726/2, 1727/2, 1728/2, 1731/2, 1732/2, 1733/2, 1734/2, 1735/2, 1736/2, 1737/2, 1738/2, 1739/5, 1739/6, 1771/3, 1774/21, 1784/7, 1853/34, 1853/35, 1870/10, 1870/13, 1871/2, 1872/8, 1872/10, 1872/13, 1872/15, 1874/1, 1874/2, 1875/14, 1875/17, 1875/28, 1875/29, 1875/31, 1875/34, 1875/35, 1875/37, 1875/39, 1875/41, 2078, 2079, 2082 und 2093.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

## **“Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung L395 Kindsbach”**

Ihr Sitz ist in Kindsbach, Landkreis Kaiserslautern.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 (24) des Gesetzes vom 18.08.2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl,

der Stadtverwaltung Kaiserslautern.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:3000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr-westpfalz.rlp.de/...](http://www.dlr-westpfalz.rlp.de/...)(Direkt zu „Bodenordnungsverfahren“) eingesehen werden.

# Begründung

## 1. Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern hat zur Entflechtung des Verkehrs und einer damit verbundenen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer die Anlegung eines Geh- und Radweges entlang der L 395 zwischen der Ortsgemeinde Kindsbach und der Stadt Kaiserslautern, Stadtteil Einsiedlerhof, verbunden mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Ortseingänge geplant.

Der Straßenbaulastträger hatte bereits im Jahr 1988 mit der Erarbeitung einer Planungskonzeption zur Verkehrsentflechtung im vorliegenden Planbereich begonnen, ein mit Datum vom 14.12.1998 erlassener Planfeststellungsbeschluss konnte jedoch aufgrund baulicher Defizite hinsichtlich des Ausbaustandards der L 395 sowie Hindernissen in Bezug auf eine ausreichende Berücksichtigung der Erschließungsmöglichkeiten für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke nicht umgesetzt werden und ist demnach mit Ablauf des 24.06.2004 außer Kraft getreten.

Neue Planungsüberlegungen wurden schließlich im Jahr 2008 aufgenommen und führten in Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften zu der nunmehr unanfechtbar festgestellten Planung.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 21.06.2016 ist seit dem 29.09.2016 unanfechtbar. Durch die neue Trasse des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges (tlw.) werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen angeschnitten. Landespflegerische Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind auf trassennahen und –fernen Flurstücken vorgesehen

Der Anschnitt und die zukünftig vorgesehene Nutzung dieser Flurstücke behindert die bisherige Bewirtschaftung und diese Beteiligten würden durch den eintretenden Flächenverlust ungleich stärker belastet als andere Beteiligte, die von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen sind

Daher sollen der den Betroffenen durch den Ausbau der L 395 und die Ausweisung des Geh- und Radweges entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 21.02.2017 beim DLR Westpfalz beantragt hat.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 20.07.2017 auf den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung Kaiserslautern sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 80 ha. Es umfasst Flächen der Gemarkungen Kindsbach und Kaiserslautern.

Das Verfahrensgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: Durch die Landesstraße L395

Im Osten: Durch die Ortslage von Kaiserslautern-Einsiedlerhof

Im Westen: Durch die Ortslage von Kindsbach

Im Süden: Durch Teile der Staatsforstflächen „Glasberg“ und „Großer Hirschnabel“, die Gewannen „Schafunter II. Ahnung“, „Hintere Haseldell“, „Kandelthal 4. und 5. Ahnung“ sowie den Kandeltalerweg.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbaulastträgers,
  - Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
  - Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
  - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Die Trasse des geplanten Geh- und Radweges verläuft zwischen der Ortslage von Kindsbach und dem Stadtteil Einsiedlerhof der Stadt Kaiserslautern und zerschneidet fortwirtschaftliche und zu Freizeit Zwecken genutzte Flächen. Die Flurstückstruktur ist kleinstparzelliert (Urkataster) mit zum Teil sehr schmalen auf die geplante Baumaßnahme senkrecht aufstoßenden Parzellen.

Die für die Baumaßnahme und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen konnten und können vom Träger der Baumaßnahme nur teilweise erworben werden.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Eigentümer, der großen Anzahl der Flurstücke und der teilweise sehr ungünstigen Anschnitte der Flächen wurde von der SGD Süd der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §87 FlurbG beim DLR Westpfalz gestellt.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass die betroffenen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, im Verfahren behandelt werden. Im Übrigen wurde das

Ausmaß der Verteilung des Landverlustes im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt.

Durch die Straßenbaumaßnahme selbst und die landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird störend in land- und forstwirtschaftliche Strukturen eingegriffen. Zu den wesentlichen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur zählen:

- Das Wirtschaftswegenetz wird an einigen Stellen unterbrochen
- Grundstücke werden unwirtschaftlich angeschnitten
- Innerhalb einiger Gewannen wird die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt

Ein den neuen Verhältnissen angepasstes Wegenetz mit weitgehend gut geformten Grundstücken unter Einbeziehung der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll in dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren geschaffen werden.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit dem Bau der verkehrsdämpfenden Maßnahmen und dem Bau des Rad- und Gehweges soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum alsbald verbessert wird.

Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

In die Straßenbaumaßnahme und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden Vorteile der Flurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und der wesentlichen Bestandteile in der Bautrasse, die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und die Einweisung des Unternehmensträgers in Besitz und Nutzung der Trassenflächen können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche sich auf die Durchführung der Flurbereinigung eingestellt haben, erhebliche Nachteile.



Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

Horst Semar